



***Fußballverband
Sachsen-Anhalt***

Geschäftsordnung

Inhaltsübersicht

	Seite
I. Verbandstag	3
§ 1 Öffentlichkeit	3
§ 2 Einberufung	3
§ 3 Beschlussfähigkeit und Versammlungsleitung	3
§ 4 Protokoll	4
§ 5 Versammlungsverlauf	4
§ 6 Anträge	5
§ 7 Geschäftsordnungsanträge	5
§ 8 Abstimmung	6
§ 9 Wahlen	6
II. Andere beschließende Versammlungsorgane	7
§ 10 Anwendung auf andere Organe	7
§ 11 Ergänzende Regelungen für den Gesamtvorstand	7
III. Verwaltungsorgane im Sinne von § 16 der Satzung	8
§ 12	8
§ 13 Schlussbestimmung	8

I. Verbandstag

§ 1 Öffentlichkeit

- (1) Der Verbandstag ist grundsätzlich öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss des Verbandstages mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden.
- (3) Ehrengästen und Vertretern von Presse, Rundfunk und Fernsehen sind besondere Plätze anzuweisen.
- (4) Gäste und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen zu beteiligen.

§ 2 Einberufung

- (1) Die Einberufung des Verbandstages erfolgt durch den Vorstand. Auf § 22 der Satzung wird verwiesen.
- (2) Vorschläge für die Wahl des Vorstandes sind spätestens einen Monat vor dem Verbandstag schriftlich bei der Geschäftsstelle des FSA einzureichen und spätestens drei Wochen vor dem Verbandstag in den „Amtlichen Mitteilungen“ bekanntzugeben (entsprechend § 22 Abs. 6 der Satzung). Für sonstige Anträge ist § 22 Abs. 3 der Satzung maßgeblich.
- (3) Auf die Rechtsfolgen der mangelnden Beschlussfähigkeit des Verbandstages ist in der Einberufung hinzuweisen.

§ 3 Beschlussfähigkeit und Versammlungsleitung

- (1) Die Beschlussfähigkeit des Verbandstages richtet sich nach § 22 der Satzung.
- (2) Stimmübertragungen sind für Delegierte der Kreis- und Stadtfachverbände und Vereine unzulässig.
- (3) Der Verbandstag wird vom Präsidenten und im Falle seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten Recht geleitet. Bei Verhinderung des Vizepräsidenten Recht wird der Verbandstag vom Vizepräsidenten Spielwesen geführt. Auf § 28 Abs. 3 der Satzung wird verwiesen.
- (4) Dem Versammlungsleiter stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind; er übt das Hausrecht aus. Er ist insbesondere berechtigt, bei Störung der Ordnung die Versammlung zu unterbrechen oder die Aufhebung der der Versammlung anordnen.
- (5) Verletzt ein Teilnehmer die Regeln des sportlichen Anstandes, so hat der Versammlungsleiter dies zu rügen und erforderlichenfalls einen Ordnungsruf zu erteilen. Fügt sich der Teilnehmer trotz wiederholtem Ordnungsruf nicht, so kann der Versammlungsleiter ihn von dem Verbandstag ausschließen. Das gleiche gilt für Zuhörer.
- (6) Über Beanstandungen an der Versammlungsleitung entscheidet der Verbandstag mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Protokoll

- (1) Über die Versammlung des Verbandstages (§ 22 Abs. 3 der Satzung) ist ein Protokoll zu führen. Aus diesem müssen Datum, Namen der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung und die Beschlüsse im Wortlaut ersichtlich sein. Ergebnisse von Wahlen sind besonders hervorzuheben.
- (2) Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und einem Protokollführer zu unterschreiben und in der nächsten Versammlung zur Bestätigung vorzulegen.
- (3) Die Protokolle nebst Anlagen sind zu verwahren.

§ 5 Versammlungsverlauf

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Verbandstages hat sich bei Betreten des Tagungsraumes durch seine Delegiertenkarte auszuweisen.
- (2) Nach Eröffnung des Verbandstages stellt der Versammlungsleiter die satzungsgemäße Einberufung entsprechend § 22 Abs. 2 fest. Die Mandatsprüfungskommission wird auf Vorschlag des Versammlungsleiters gewählt und erstattet Bericht über die Beschlussfähigkeit des Verbandstages.
- (3) Verlangt mindestens ein Drittel der Delegierten eine Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung, so ist hierüber sofort abzustimmen. Es entscheidet die einfache Mehrheit.
- (4) Die Tagesordnung hat die zwingenden Punkte gemäß § 25 der Satzung aufzuweisen.
- (5) Anfragen, die während eines Verbandstages beantwortet werden sollen, sind mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- (6) In jeder Versammlung ist bei Bedarf zu jedem Punkt eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldung. Die Rednerliste kann auf Antrag geschlossen werden. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Der Versammlungsleiter hat im Anschluss an den Antragsteller oder Berichterstatter in der Reihenfolge der Rednerliste das Wort zu erteilen. Antragsteller oder Berichterstatter erhalten stets Gelegenheit zu einem Schlusswort. Der Versammlungsleiter kann in jedem Falle außer der Reihe das Wort ergreifen. Zu tatsächlichen Berichtigungen und bei Geschäftsordnungsanträgen ist das Wort unabhängig von der Rednerliste zu erteilen.
- (7) Die Redezeit kann durch Beschluss des Verbandstages beschränkt werden. Einem Redner, der nicht zur Sache spricht oder sich wiederholt mit seinen Äußerungen vom Gegenstand der Beratung entfernt, kann der Versammlungsleiter nach vorheriger Abmahnung das Wort entziehen,
- (8) Zu Punkten der Tagesordnung und zu Anträgen, über die bereits entschieden wurde, wird das Wort nicht mehr erteilt.
- (9) Über Anträge auf Schluss der Aussprache ist nach vorhergehender Verlesung der Rednerliste sofort abzustimmen. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Redner, die bereits zur Sache gesprochen haben, dürfen den Antrag nicht stellen.

§ 6 Anträge

- (1) Es werden grundsätzlich nur solche Anträge behandelt, welche die Voraussetzungen des § 22 Abs. 3 der Satzung erfüllen.
- (2) Anträge, die nicht auf der mit der Einberufung bekanntgegebenen Tagesordnung stehen, die jedoch wenigstens vier Wochen vor dem Verbandstag beim Verband eingereicht werden, sind allen Mitgliedern des Verbandstages spätestens drei Wochen vor dem Verbandstag schriftlich mitzuteilen.
- (3) Nach Ablauf der Vier-Wochen-Frist eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge vor Eintritt in die Tagesordnung zugelassen werden, wenn dies eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Delegierten beschließt.
- (4) Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder auf Auflösung des Verbandes sind unzulässig.
- (5) Zu jedem Antrag können bis zur Abstimmung Ergänzungs- oder Abänderungsanträge gestellt werden. Bestehen Zweifel, ob es sich im Einzelfall um einen solchen Ergänzungs- bzw. Abänderungsantrag handelt, entscheidet darüber der Verbandstag mit einfacher Mehrheit.
- (6) Liegen zu einem Punkt mehrere Anträge vor, so ist zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen.
- (7) Hält der Versammlungsleiter einen Antrag für unzulässig, kann er vorab über dessen Zulässigkeit abstimmen lassen. Es entscheidet die einfache Mehrheit.
- (8) Anträge können bis zur Abstimmung vom Antragsteller zurückgezogen werden.

§ 7 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Verbandstages kann während des Verbandstages Geschäftsordnungsanträge stellen. Es hat sie zu begründen. Hierher gehören insbesondere Anträge auf:
 - a) Beendigung der Aussprache
 - b) Abschluss der Rednerliste
 - c) Vertagung
 - d) Übergang zur Tagesordnung
 - e) Verweisen an ein anderes beschließendes Versammlungs- oder Verwaltungsorgan
 - f) Unterbrechung der Sitzung
 - g) Verlängerung der Redezeit
 - h) Zulassung mehrmaligen Sprechens
 - i) geheime Abstimmung
- (2) Geschäftsordnungsanträge, die als solche zu bezeichnen sind, sind vor Anträgen und weiteren Wortmeldungen zu behandeln.
- (3) Der Versammlungsleiter entscheidet über die Zulässigkeit eines Geschäftsordnungsantrages und lässt gegebenenfalls darüber ohne Debatte abstimmen. Es entscheidet die einfache Mehrheit.

§ 8 Abstimmung

(1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Die Anträge, über die abzustimmen ist, sind klar zu formulieren und sollen vor jeder Abstimmung im vollen Wortlaut verlesen werden.

(2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Stimmkarte. Der Versammlungsleiter bestimmt, ob eine genaue Auszählung der Stimmen durch von ihm damit beauftragte Stimmzähler erfolgen soll. Eine Stimmenauszählung hat stets zu erfolgen, wenn sich durch Erheben der Stimmkarten keine offensichtliche Mehrheit für oder gegen einen Antrag ergibt.

(3) Grundsätzlich findet eine offene Abstimmung statt. Eine namentliche oder geheime Abstimmung findet statt, wenn sie auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes mindestens von einem Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder unterstützt wird.

(4) Das Ergebnis jeder Abstimmung wird vom Versammlungsleiter bekanntgegeben und im Protokoll vermerkt.

§ 9 Wahlen

(1) Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie mit der Einberufung auf der Tagesordnung vorgesehen sind.

(2) Der Verbandstag bestimmt in offener Abstimmung, und mit einfacher Mehrheit, vor den Wahlen eine Wahlkommission, der ein Wahlleiter vorsteht. Der Wahlleiter leitet die gesamte Wahlhandlung, während dessen er die Rechte und Pflichten des Versammlungsleiters innehat. Kandidaten dürfen nicht Mitglied der Wahlkommission sein.

(3) Die Durchführung von Wahlen regelt sich nach § 24 der Satzung. Die Wahlen sind grundsätzlich geheim. Wenn für ein durch die Wahl zu besetzendes Amt nur ein Vorschlag vorliegt, kann der Wahlleiter auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds eine offene Abstimmung durchführen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Wahl verlangen.

(4) Stehen mehrere gleichrangige Ämter zur Wahl an und liegen mehr Wahlvorschläge als zu besetzende Ämter vor, ist für jedes Amt ein gesondertes Wahlverfahren durchzuführen. Die jeweils nicht gewählten Kandidaten scheidern nach dem jeweiligen Wahldurchgang aus und können sich grundsätzlich für kein anderes gleichrangiges Amt zur Wahl stellen. Sollte es jedoch für ein gleichrangiges Amt keinen Kandidaten geben, können die jeweils nicht gewählten Kandidaten für die weiteren noch zu besetzenden gleichrangigen Ämter von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erneut vorgeschlagen werden.

(5) Vor der Wahl ist zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Personen die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen und auch ggf. bereit sind, die Wahl anzunehmen.

(6) Vor dem einzelnen Wahlakt ist den Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich kurz vorzustellen. Die Mitglieder des Verbandstages haben das Recht, zu den Kandidatenvorschlägen zu sprechen, Fragen zu stellen und Einwände zu erheben.

(7) Erhält der Kandidat nicht die erforderliche Mehrheit oder wurde für ein Amt kein Kandidat vorgeschlagen, so können die stimmberechtigten Mitglieder aus ihrer Mitte einen Kandidaten vorschlagen.

(8) Die vorgeschlagenen Kandidaten sind verpflichtet, auf Sachfragen im Rahmen der Vorstellung wahrheitsgemäß zu antworten.

(9) Die Listenwahl gemäß § 24 Ziffer 12 der Satzung erfolgt im Block. Erfolgt die Wahl schriftlich, sind von jedem stimmberechtigten Mitglied auf einem Wahlschein höchstens so viele Kandidaten zu benennen, wie Ämter zu besetzen sind. Die übrigen Kandidaten sind zu streichen. Gewählt sind die Kandidaten in der Reihenfolge der erzielten Stimmen bis zur Erreichung der vorgegebenen Anzahl.

(10) Das Wahlergebnis jedes Wahlaktes ist durch die Wahlkommission festzustellen, von dem Wahlleiter bekannt zu geben und seine Gültigkeit sowie das Ergebnis im Protokoll zu vermerken.

II. Andere beschließende Versammlungsorgane

§ 10 Anwendung auf andere Organe

(1) Die für den Verbandstag aufgestellten Bestimmungen gelten entsprechend für die übrigen beschließenden Versammlungsorgane auf Verbands- und Kreisebene entsprechend § 16 der Satzung.

(2) Soweit sich aus der Satzung sowie auf Grund der unterschiedlichen Zusammensetzung und des abweichenden Aufgabenbereiches für diese Versammlungsorgane Besonderheiten ergeben, sind die Regelungen durch sinnngemäße Auslegung zu ergänzen.

§ 11 Ergänzende Regelungen für den Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand wird mindestens viermal jährlich durch den Präsidenten mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen und geleitet. Es gelten hierfür die Festlegungen §§ 30 Ziffer 9 und 28 Ziffer 3 der Satzung. Ergänzungen der Tagesordnung können schriftlich bis eine Woche vor der Sitzung von den Mitgliedern beantragt werden. Die Ladung erfolgt über das DFBnet-Postfach.

(2) Die Tagesordnung sowie Beschlussvorlagen sind, soweit nicht wegen Dringlichkeit die Verwendung von Tischvorlagen erforderlich sind, mit Ladung den Mitgliedern des Gesamtvorstandes zuzusenden. Die Tagesordnung soll die Punkte Anfragen der Kreis- und Stadtfachverbände sowie Berichte aus den Ausschüssen umfassen.

(3) Sollen der Vorstand i.S. von § 26 der Satzung oder die Geschäftsführung substantiiert auf Anfragen antworten, so sind die Anfragen schriftlich spätestens eine Woche vor der Sitzung in der Geschäftsstelle einzureichen.

(4) Aussprachen mit mehr als jeweils einem Für- und einen Gegensprecher sind zulässig, sofern die Mehrheit der Mitglieder sich nicht dagegen ausspricht.

(5) Ist aus Gründen der Dringlichkeit, wegen der Unerreichbarkeit der Mitglieder und der Geringfügigkeit der Tätigkeit die Durchführung eines Umlaufverfahrens geboten, so hat der Präsident dies festzustellen, den abzustimmenden Beschluss allen Mitgliedern schriftlich über das DFBnet-Postfach zuzustellen. Der Präsident kann bestimmen, ob die Mitglieder der Beschlussvorlage zustimmen oder nicht zustimmen müssen oder eine Frist bestimmen, die mindestens eine Woche ab Zustellung betragen muss, in der die Mitglieder der Beschlussvorlage schriftlich oder über DFBnet-Medien widersprechen müssen, wobei der Eingang des Widerspruches bei der Geschäftsstelle maßgeblich ist. Erfolgt kein Widerspruch, so ist der Beschluss zustande gekommen. Das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen ist durch den Präsidenten festzustellen und den Mitgliedern schriftlich über das DFBnet-Postfach zur Kenntnis zu geben.

(6) Die Sitzungen des Gesamtvorstandes sind nicht öffentlich.

(7) Die vorstehenden Absätze gelten für die Kreis- und Stadtvorstände entsprechend. Die Kreis- und Stadtfachverbände sind berechtigt, für den Ablauf der Durchführung ihrer Vorstandstätigkeit ergänzende satzungskonforme Regelungen zu erlassen.

III. Verwaltungsorgane im Sinne von § 16 der Satzung

§ 12

(1) Die Bestimmungen des I. und II. Abschnittes finden entsprechende Anwendung auf die Sitzungen der Verwaltungsorgane auf Verbands- und Kreisebene, sofern nicht nachfolgende Besonderheiten gelten.

(2) Die Sitzungen der Verwaltungsorgane, die stets nicht öffentlich sind, werden durch den Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter einberufen und geleitet. Zu den ordentlichen Sitzungen erfolgt die Ladung wenigstens sieben Tage vorher. Die Ladung soll die Tagesordnung und etwaige Beschlussvorlagen enthalten. Die Ladung soll schriftlich über das DFBnet-Postfach erfolgen.

(3) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder hat der Vorsitzende eine außerordentliche Sitzung einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch telefonisch erfolgen. Die in Ziffer 2. bezeichnete Frist braucht bei außerordentlichen Sitzungen nicht eingehalten werden.

(4) Das Verwaltungsorgan ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(5) Beschlüsse werden stets mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist ausgeschlossen.

(6) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Antrag und mit Zustimmung eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss geheim abgestimmt werden.

(7) In Ausnahmefällen kann ein Verwaltungsorgan einen Beschluss auch im Umlaufverfahren fassen. § 11 Abs. 5 gilt entsprechend.

(8) Über den Verlauf der Sitzungen der Verwaltungsorgane ist ein Protokoll nach Maßgabe von § 4 abzufassen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Alle Mitglieder des Organs erhalten eine Abschrift des Protokolls.

§ 13 Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 24.09.2022 in Kraft, gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 06.03.2021 außer Kraft.